

Konsolidierte Lesefassung (Stand: 28. Mai 2020)¹

Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 16. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), verordnet die Landesregierung:

§ 1²

Betriebs- und Organisationspflichten eines Krankenhauses

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus zu treffen, insbesondere

1. die Erstellung eines Konzeptes mit
 - a) Regelungen zur Anpassung der Behandlungskapazitäten an das Infektionsgeschehen,
 - b) Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags des SARS-CoV-2-Virus durch Patientinnen und Patienten und deren Besucher,
 - c) Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus,
2. die Einrichtung eines Ausbruchmanagement-Teams, das Maßnahmen zum Schutze der Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergreift,
3. die Vermeidung der Belegung von Mehrbettzimmern,
4. Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus bei klinischem oder anamnestischem Anlass,
5. die Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bereitstellung eines Mund-Nasen-Schutzes für Patientinnen und Patienten,
6. die Fortbildung von ärztlichem und pflegerischem Personal in der intensivmedizinischen und infektiologischen Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten,
7. Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus, einschließlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen.

¹ In der Fassung der am 28. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderung durch Art. 3 der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342), die am 27. Mai 2020 verkündet wird.

² § 1 mit Wirkung vom 28. Mai 2020 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342).

(2) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, ihr Konzept nach Abs. 1 Nr. 1 dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen.

§ 2 (aufgehoben)³

§ 3⁴

Meldepflicht für Beatmungsgeräte

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Abs. 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht-invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, so dass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu Nr. 1 bis 5.

Die in Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,

³ § 2 mit Wirkung vom 4. Mai 2020 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290)

⁴ § 3 eingefügt durch den am 1. April 2020 in Kraft getretenen Art. 2 Nr. 3 der Dritten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. März 2020 (GVBl. S. 206)

6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nr. 1 bis 5 genannten Einrichtungen sowie mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bis zum 7. April 2020 und Meldungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration weiterzuleiten.

§ 4⁵

Aussetzung der Zweiten Leichenschau

(1) Besteht bei einer im Krankenhaus behandelten und verstorbenen Person die Kenntnis von oder der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus Infektion und wurde im Krankenhaus die Erste Leichenschau vorgenommen, erfolgt, abweichend von § 10 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), eine Zweite Leichenschau nur in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Prüfung des Leichenschauscheins nicht aufzuklärende Unstimmigkeiten ergibt. Die Öffnung des Sarges ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Die Entscheidung, ob eine Zweite Leichenschau durchgeführt wird, trifft die oder der nach § 10 Abs. 9 Satz 2 bis 4 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes für die Zweite Leichenschau zuständige Ärztin oder Arzt. Wird eine Zweite Leichenschau durchgeführt, ist diese unter Beachtung der vom Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit in einem gesonderten Raum des Krematoriums durchzuführen.

(3) Beschränkt sich die Zweite Leichenschau auf die Prüfung des Leichenschauscheins, ist dies auf der Bescheinigung nach § 10 Abs. 9 Satz 5 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 5

Vollzugszuständigkeit

⁵ § 4 eingefügt durch den am 3. April 2020 in Kraft getretenen Art. 5 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30. März 2020 (GVBl. S. 214)

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht für Beatmungsgeräte nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 kein Konzept zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 in seiner Einrichtung erstellt.

§ 7⁶

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 5. Juli 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

Bouffier

Klose

⁶ Die Verordnung wurde nach § 7 Abs. 1 des Verkündungsgesetzes am Montag, den 16. März 2020, bekannt gemacht.